

STEINMEIER LLP | Palaisplatz 3 | 01097 Dresden

Verteilerliste für den Mindestlohn-Newsletter

STEINMEIER LLP Rechtsanwälte

Heike Steinmeier ^B
Achim A. Poppe ^{B 2)}
Dr. Ralph Wagner LL.M. ^{D 1) 3) 4)}
Dr. Imke Börner ^{B 2)}
Christine Zech LL.M. ^D
Ute Salamon ^{B 2)}
Erik Hinrichs ^D
Markus Hilbert ^D
Daniel Sturm MBA ^D

B Berlin
D Dresden

¹⁾ Fachanwalt für Arbeitsrecht
²⁾ Fachanwalt für Familienrecht
³⁾ Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
⁴⁾ Fachanwalt für Steuerrecht

Newsletter Mindestlohn Nr. 02/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir Sie über aktuelle Entwicklungen rund um das Mindestlohngesetz informieren.

1. Antrag auf Erlass einer Rechtsverordnung für den Bereich der Textil- und Bekleidungsindustrie

Am 03.02.2014 wurde der Antrag auf Erlass einer Rechtsverordnung für die Textil- und Bekleidungsindustrie verkündet. Danach soll grundsätzlich der im Mindestlohngesetz selbst festgelegte Mindestlohn, also zunächst EUR 8,50 je Zeitstunde, gelten. Für die Bundesländer Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg sowie Berlin-Ost soll davon abweichend der Mindestlohn ab 01.01.2015 EUR 7,50 je Stunde, ab 01.01.2016 EUR 8,25 je Stunde, ab 01.11.2016 EUR 8,75 je Stunde und dann ab 01.01.2017 in der ggf. neu festgesetzten gesetzlichen Höhe, mindestens jedoch EUR 8,75 je Stunde betragen. Zudem sollen die Unternehmen in den genannten Bundesländern Stundenlohnvereinbarungen einführen. Auch die Fälligkeit des Mindestlohns wird

Dresden, den 05.12.2014

Aktenzeichen 2-248/14-19

Ihr Zeichen

Schreibzeichen H-1558

Sekretariat 0351 / 448 333 - 20

Dresden
Palaisplatz 3
01097 Dresden
Telefon +49 (0)351 – 448 333-0
Telefax +49 (0)351 – 448 333-33
dresden@steinmeier-llp.de

Berlin
Kurfürstendamm 237
10719 Berlin
Telefon +49(0)30 - 88 71 00 88
Telefax +49(0)30 - 88 71 00 80
berlin@steinmeier-llp.de

www.steinmeier-llp.de

DKB Deutsche Kreditbank
BLZ:120 300 00
Konto-Nr.: 1033 1334 20
Iban-Code: DE02 1203 0000 1033 1334 20
Swift-Code (BIC): BYLADEM1001

Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. DE288263857

Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) PR 845 B

Steinmeier LLP ist eine in England und Wales unter OC383499 sowie in Deutschland unter PR 845 B registrierte Limited Liability Partnership nach englischem Recht; nähere Informationen unter www.steinmeier-llp.de/impressum.

abweichend vom MiLoG auf spätestens den 15. des Folgemonats festgelegt. Der Anwendungsbereich der Rechtsverordnung wird sich auf alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen einschließlich der Verkaufseinrichtungen in der Textil- und Bekleidungsindustrie erstrecken.

Die Rechtsverordnung ist bislang noch nicht in Kraft getreten. Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Textil- und Bekleidungsindustrie haben zunächst drei Wochen Zeit, sich zu der beabsichtigten Rechtsverordnung zu äußern.

Es bleibt daher abzuwarten, ob die Rechtsverordnung tatsächlich in Kraft tritt. Sollte dies der Fall sein, gilt in der Textil- und Bekleidungsindustrie in den vorgenannten Bundesländern ein geringerer als der gesetzliche Mindestlohn.

2. Bekanntmachung der Rechtsverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 16 Abs. 6 MiLoG

Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, die einen Arbeitnehmer im Baugewerbe, im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, im Personenbeförderungsgewerbe, im Speditions-, Transport- und verbundenen Logistikgewerbe, im Schaustellergewerbe, in der Forstwirtschaft, im Gebäudereinigungsgewerbe, beim Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen oder in der Fleischwirtschaft einsetzen, sind verpflichtet, der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vor Aufnahme der Dienst- oder Werkleistung bestimmte Angaben zu melden. Die mitzuteilenden Angaben sind im einzelnen in § 16 Abs. 1 MiLoG aufgeführt. Die gleiche Verpflichtung trifft einen Entleiher mit Sitz im Inland, der Arbeitnehmer eines Verleiharbeitgebers mit Sitz im Ausland in den genannten Branchen hier im Inland einsetzt. In einer am 04.12.2014 bekannt gemachten Rechtsverordnung wurde die Bundesfinanzdirektion West zur zuständigen Behörde für die Entgegennahme der Meldungen benannt.

3. Bekanntmachung der Rechtsverordnung zur Arbeitszeitaufzeichnung nach dem MiLoG

Bereits in unserem letzten Newsletter hatten wir darüber informiert, dass eine Rechtsverordnung vom Bundeskabinett gebilligt worden ist, welche die Aufzeichnungspflichten für Arbeitgeber in bestimmten Branchen vereinfacht. Nunmehr wurde am 04.12.2014 der Wortlaut der Rechtsverordnung bekannt gemacht.

Danach kann sich ein Arbeitgeber auf die Dokumentation der täglichen Dauer der Arbeitszeit beschränken,

- soweit er Arbeitnehmer ausschließlich mit mobilen Tätigkeiten beschäftigt,

- den Arbeitnehmern keine Vorgaben zur konkreten täglichen Arbeitszeit (Beginn und Ende) macht und
- die Arbeitnehmer sich die tägliche Arbeitszeit eigenverantwortlich einteilen können.

Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, muss der Arbeitgeber also nicht Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit erfassen. Es genügt die Dokumentation der Arbeitszeitdauer.

In der Rechtsverordnung selbst wurden auch einige Beispiele für ausschließlich mobile Tätigkeiten benannt. Mobile Tätigkeiten sollen insbesondere das Zustellen von Briefen, Paketen oder Druckerzeugnissen, die Abfallsammlung, die Straßenreinigung, der Winterdienst, der Gütertransport und die Personenbeförderung sein. Das Fehlen von Vorgaben zur konkreten täglichen Arbeitszeit (zweiter Anstrich oben) wurde dahingehend definiert, dass der Arbeitgeber lediglich einen bestimmten täglichen Arbeitszeitrahmen vorgibt, ohne die konkrete Lage der Arbeitszeit innerhalb dieses Rahmens vorzuschreiben. Eine eigenverantwortliche Einteilung der Arbeitszeit (dritter Anstrich oben) liegt nach dem Wortlaut der Rechtsverordnung dann vor, wenn die Arbeitnehmer regelmäßig nicht durch den Arbeitgeber oder durch Dritte Arbeitsaufträge entgegennehmen und die zeitliche Ausführung des Arbeitsauftrags den Arbeitnehmern selbst obliegt. Da jedem Arbeitnehmer Arbeitsaufträge übertragen werden (dafür wird er schließlich beschäftigt), bleibt der Regelungsinhalt der Rechtsverordnung unklar. Denkbar ist, dass eine eigenverantwortliche Tätigkeit dann vorliegt, wenn die Arbeitsaufträge lediglich rahmenmäßig (Tourenplan in der Straßenreinigung) nicht aber konkret für jeden Einzelfall beschrieben werden.

4. Bekanntmachung der Rechtsverordnung über Meldepflichten nach dem MiLoG

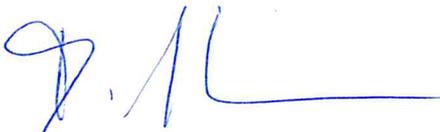
Ebenfalls in unserem letzten Newsletter hatten wir bereits den Erlass einer Rechtsverordnung zur Konkretisierung der Meldepflichten avisiert. Diese Rechtsverordnung wurde nunmehr ebenfalls am 04.12.2014 bekannt gemacht.

Danach sollen Arbeitgeber, die der Meldepflicht nach § 16 MiLoG (oder nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) unterliegen, für die erforderliche Meldung die von der Zollverwaltung bereitgestellten Vordrucke verwenden. Der Meldepflicht nach dem Mindestlohngesetz unterliegen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, die einen Arbeitnehmer im Baugewerbe, im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, im Personenbeförderungsgewerbe, im Speditions-, Transport- und verbundenen Logistikgewerbe, im Schaustellergewerbe, in der Forstwirtschaft, im Gebäudereinigungsgewerbe, beim Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen oder in der Fleischwirtschaft einsetzen. Die gleiche Verpflichtung trifft Entleiher mit Sitz im Inland,

die Arbeitnehmer von Verleiharbeitgebern mit Sitz im Ausland den genannten Branchen in Deutschland beschäftigen.

Werden Arbeitnehmer entweder an einem Beschäftigungsort zumindest teilweise vor 06.00 Uhr bzw. nach 22.00 Uhr oder in Schichtarbeit oder an mehreren Beschäftigungsorten am selben Tag oder in ausschließlich mobiler Tätigkeit eingesetzt, so haben Arbeitgeber mit Sitz im Ausland oder Entleiher mit Sitz im Inland für die betroffenen Arbeitnehmer eine Einsatzplanung vorzulegen. Bei Arbeitnehmern, die ausschließlich mit mobilen Tätigkeiten beschäftigt werden, sind zudem u.a. die voraussichtliche Dauer der Werk- oder Dienstleistung in Deutschland, die hierfür voraussichtlich eingesetzten Arbeitnehmer sowie der Ort mitzuteilen, an dem die nach dem Mindestlohngesetz bereitzuhaltenden Unterlagen vorgehalten werden. Änderungen der Einsatzplanung müssen lediglich dann gemeldet werden, wenn der Einsatz am angemeldeten Ort um mindestens acht Stunden verschoben wird.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Sturm MBA
Rechtsanwalt



Dr. Ralph Wagner LL.M.
Rechtsanwalt